



Beschlussvorlage

Nr.: 2/048/2017

öffentlich

**Datum:** 02.11.2017

**Produkt:** 2001 Haushaltswesen und  
Finanzplanung

**Finanzen**

*Auskunft erteilt:* Hirsch, Markus

**Beratungsfolge:**

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
05.12.2017	Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste
11.12.2017	Verwaltungsausschuss
12.12.2017	Rat der Stadt Nienburg/Weser

**Sachbetreff:**

**Beschluss des Jahresabschlusses der Stadt Nienburg/Weser für das  
Haushaltsjahr 2016**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Verfahrensvorlage gem. § 128 f. NKomVG ohne direkte finanzielle  
Auswirkungen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jahresabschluss der Stadt Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Im Haushaltsjahr 2016 wurde im ordentlichen Ergebnishaushalt ein Überschuss in Höhe von 301.572,91 EUR erwirtschaftet; der außerordentliche Ergebnishaushalt weist ein Defizit von 122.025,35 EUR auf. Im saldierten Jahresergebnis ergibt sich damit ein Überschuss von 179.547,56 EUR, der als Jahresüberschuss in die städt. Bilanz zum 31.12.2016 einzustellen ist.
3. Die in 2016 erfolgten Entnahmen aus der zweckgebundenen Rücklage der Klitzing-Sozialstiftung von netto 41.935,49 EUR EUR werden beschlossen.
4. Von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2016 gemäß Anlage 1 und 2 wird Kenntnis genommen; den überplanmäßigen Mehraufwendungen gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

## Sachdarstellung:

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz sowie
4. einem Anhang.

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht,
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die v.g. Bestandteile des Jahresabschlusses 2016 mit den Anlagen zum Anhang der Bilanz wurden bereits am 14.08.2017 mit der Ratspost an alle Ratsmitglieder versandt. Die Ergebnisse und der Verlauf der Haushaltswirtschaft 2016 sind in diesen Unterlagen im Einzelnen dargestellt.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte von der Stadtkämmerei auf Grund noch fehlender Unterlagen nicht eingehalten werden, so dass der Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 erst am 17.05.2017 feststellen konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2016 gemäß §§ 155 Abs. 1 und 156 Abs. 1 NKomVG geprüft und die Ergebnisse in einem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zusammengefasst. Dieser Bericht wurde am 06.10.2017 an die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des FZD versandt; die übrigen Ratsmitglieder erhalten den Bericht mit der Ratspost vom 24.11.2017.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zu dem Schlussbericht des RPA Stellung zu nehmen; die entsprechende Stellungnahme ist allen Ratsmitgliedern mit der Ratspost vom 24.11.2017 zugegangen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 schließt mit folgendem Prüfungsschlussvermerk ab:

"Unter Beachtung der v.g. Ausführungen und Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, sowie der GoB im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Nienburg. Eine Entlastungsempfehlung durch das RPA ist nach der

Rechtslage in Niedersachsen zwar nicht vorgesehen, jedoch hat das RPA nach den v.g. Feststellungen keine Bedenken gegen die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 58 Abs.1 Nr. 10 NKomVG durch den Rat.“

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entscheidet der Rat über die Verwendung der im Ergebnishaushalt 2016 erwirtschafteten Überschüsse.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde im ordentlichen Ergebnishaushalt ein Überschuss in Höhe von 301.572,91 EUR erwirtschaftet; der außerordentliche Ergebnishaushalt weist ein Defizit von 122.025,35 EUR auf. Im saldierten Jahresergebnis ergibt sich damit ein Überschuss von 179.547,56 EUR, der als Jahresüberschuss in die städt. Bilanz zum 31.12.2016 einzustellen ist.

Zusammen mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren verringerte sich damit der Gesamtfehlbetrag auf nunmehr 8.887.232,60 EUR; dieser Betrag ist in den folgenden Haushaltsjahren durch Überschüsse im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften und muss bis dahin durch Kassenkredite finanziert werden.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen der Klitzing-Sozialstiftung haben sich in 2016 Zuführungen (Überschüsse) von 48.764,51 EUR und Entnahmen von 90.700 EUR ergeben, die saldiert eine Nettoentnahme von 41.935,49 EUR ergeben. Es wird empfohlen, diese Vorgänge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit zu beschließen.

Im Haushaltsjahr 2016 kam es naturgemäß zur Bewilligung einer Reihe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Neben den vom Rat bereits durch Beschlussfassung oder Kenntnisnahme erledigten Fällen, handelt es sich um die in den **Anlage 1 und 2** aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2016 zugestimmt hat und die dem Rat hiermit zur Kenntnis gegeben werden.

Die in **Anlage 3** aufgeführten Mehraufwendungen, die sich durch die Bildung von Rückstellungen ergeben haben, und die ihrer Höhe nach den Befugnisrahmen des Bürgermeisters übersteigen, bedürfen gemäß § 58 Abs. 1 i. V. m. § 117 Abs. 1 NKomVG noch der Zustimmung des Rates.